



**Tarifbestimmungen zum Umwelt-Fahrausweis**

1. Die Umwelt-Fahrausweise werden für alle Verbindungen ausgegeben, deren Ausgangspunkt im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab liegt.
2. Zum Erwerb der Umwelt-Fahrausweise ist berechtigt, wer seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab nachweist, mit Ausnahme von Schülern s. Pkt. 3. Bei Verlegung des 1. Wohnsitzes des Inhabers eines Umwelt-Fahrausweises aus dem o. a. Gebiet, ist diese von ihm unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.
3. Umwelt-Fahrausweise werden nicht an Schüler ausgegeben, die nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungsverordnung einen Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung oder teilweise Kostenerstattung haben.
4. Der Umwelt-Fahrausweis für Jedermann ist nicht übertragbar. Er kann zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Die Inhaber von Umweltfahrausweisen können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei ihren Fahrten einen Erwachsenen (ab vollendetem 15. Lj.) und bis zu vier Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. Es gelten die Bestimmungen des TON-Tarifs.
5. Anträge gibt die für den 1. Wohnsitz zuständige Kommune oder die NWN aus. Die Kommune oder die NWN bestätigt gleichzeitig die berechnete Inanspruchnahme aufgrund des geprüften 1. Wohnsitzes innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab. Der Bestellschein für den Umwelt-Fahrausweis ist der NWN vorzulegen.  
Die Nahverkehrsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab gibt auf Antrag die Umwelt-Fahrausweise entsprechend vorstehender Regelung aus.
6. Die Kündigung der Umwelt-Fahrausweise hat schriftlich bei der Ausgabestelle zu erfolgen. Sofern die Kündigung innerhalb der ersten zwölf Geltungsmonate erfolgt und besondere Gründe (wie Arbeitslosigkeit, lang anhaltende Krankheit, Wegzug oder sonstige schwerwiegende Gründe) geltend gemacht werden, sind diese im Kündigungsschreiben anzuführen und zu belegen. Soweit solche schwerwiegende Gründe nicht zur Kündigung vorliegen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monatskarten nacherhoben.  
Die vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab aufgewandten Ausgleichsleistungen für diesen Zeitraum sind über die Ausgabestelle zu erstatten.  
Mit der Kündigung wird die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift mit Ablauf des in der Kündigung aufgeführten letzten Geltungsmonats des Umwelt-Fahrausweises aufgehoben. Die Karte ist bis zum 5. des folgenden Monats an die Ausgabestelle zu senden. Für vom Fahrgast noch zu zahlende Beträge bleibt dessen Abbuchungsermächtigung bis zur Tilgung bestehen.  
Nach Ablauf des Geltungszeitraumes des gekündigten Umwelt-Fahrausweises erhält der Antragsteller von der NWN eine Abschlussrechnung.
7. Wird der Umwelt-Fahrausweis nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.
8. Für abhanden gekommene Umwelt-Fahrausweise wird gegen ein tarifliches Entgelt einmalig ein Ersatz-Umwelt-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

... wussten Sie schon, dass der Umwelt-Fahrausweis durch die Bezuschussung des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab um zwei Monatsbeträge günstiger ist als die frühere Jahreskarte?

Die geltenden Tarifbestimmungen erkenne ich an.

....., den.....

.....

(Unterschrift)

<p><b>NWN</b> Nahverkehrsgemeinschaft Neustadt - Weiden</p>
---